



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat IIA1
Per Mail: KM4@bmi.bund.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS DachG)

Der Unabhängige Tanklagerverband e.V. („UTV“) vertritt die Interessen der mittelständisch geprägten Tanklagerunternehmen in Deutschland. Die im UTV organisierten Mitgliedsunternehmen repräsentieren ca. 85 % der gesamten oberirdischen und zugleich raffinerieunabhängigen Tanklagerkapazität und tragen somit einen beträchtlichen Teil zur Distribution von flüssigen Energieträgern sowie zur Versorgungssicherheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik bei.

Der UTV bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen nachfolgend Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen und unterstützen zugleich die Bemühungen und Zielsetzungen der Bundesregierung, den Schutz der kritischen Anlagen in Deutschland vor kriminellen Attacken und anders gearteten Beeinträchtigungen zu stärken – sind gerade diese Sektoren aufgrund ihrer Dienstleistungen doch maßgeblich an einem funktionierenden Binnenmarkt in Deutschland beteiligt.

Die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen und definierten Maßnahmen stellen jedoch insbesondere für den deutschen Mittelstand, zu dem unsere Mitgliedsunternehmen ausnahmslos gehören, eine zusätzliche sowohl finanzielle als auch administrative Belastung dar.

Der Tanklager-Sektor unterliegt in Deutschland schon jetzt diversen Regelungen, die letztendlich dem Schutz vor terroristischen Angriffen (ISPS Code), dem Schutz vor Cyber-Anschlägen (BSIG, BSI KritisV) sowie dem Schutz vor Naturkatastrophen (Wasserhaushaltsgesetz, StörfallIV, TRAS 310, TRAS 320) dienen. Mit diesem Gesetz werden dem Mittelstand daher zusätzliche bürokratische Maßnahmen abverlangt anstatt diese aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu reduzieren. Die mit diesen regulativen Maßnahmen einhergehenden Kosten lassen sich erfahrungsgemäß über den Markt nicht 1:1 kompensieren und belasten das finanzielle Fundament der Betriebe nachhaltig negativ.

Dieses vorausgeschickt möchten wir insbesondere auf die folgenden Punkte eingehen:

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gemäß Referentenentwurf wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft derzeit noch in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ermittelt. Unabhängig von dem aktuell noch fehlenden Ergebnis dieser Ermittlung kann sicher davon ausgegangen werden, dass es einen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geben wird. Dieser wird sich unzweifelhaft in einem zunehmenden Personal- und Administrationsaufwand niederschlagen. Inwieweit zusätzliche Investitionen in physische und IT-technische Schutzmaßnahmen hinzukommen werden, die zur Umsetzung der Forderungen des § 11 KRITIS-DachG erforderlich und angemessen sind, wird individuell unterschiedlich sein.

Vor dem Hintergrund einer erneut geplanten Ausdehnung der durch die Wirtschaft umzusetzenden Maßnahmen (Personalkosten, physische Schutzmaßnahmen) fordern wir daher die Einführung eines unbürokratischen Fördermechanismus, über den die zusätzlichen finanziellen Belastungen – insbesondere für die mittelständischen Unternehmen – zumindest teilweise kompensiert werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in § 2 definierten Begriffsbestimmungen ordnen sogenannte „Kritische Anlagen“ in die Kategorie „Besonders wichtige Einrichtung“ ein. Unter diese Kategorie fallen demnach ebenfalls „Großunternehmen“, sofern sie beispielsweise dem Sektor „Energie“ zuzuordnen sind. Da wir zu diesem Zeitpunkt angesichts der noch fehlenden Spezifikation auf Grundlage von § 15 KRITIS-DachG tendenziell davon ausgehen müssen, dass sich der Begriff „Kritische Anlage“ an den Vorgaben („Schwellenwerten“) der BSI KritisV anlehnen wird, bedeutet dieses im Umkehrschluss, dass mittelständische Unternehmen im Bereich der Tanklager-Logistik, die diese Schwellenwerte überschreiten und somit unter die Regelungen der BSI KritisV als „Kritische Infrastruktur“ fallen, gemäß Kategorisierung im KRITIS-DachG mit Großunternehmen gleichgesetzt werden.

Diese geplante Vorgehensweise lehnen wir aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ab und fordern gleichzeitig, diese zukünftig als „Kritische Anlagen“ definierten Unternehmen aus der Tanklager-Logistik in die Kategorie „Wichtige Einrichtung“ einzuordnen.

Auf Basis des gleichen Verhältnismäßigkeitsansatzes lehnen wir ebenfalls die Einordnung von „Störfallbetrieben der oberen Klasse“ in die Kategorie „Wichtige Einrichtung“ ab, sofern diese Betriebe die noch zu konkretisierenden Parameter (z.B. Schwellenwerte) nicht überschreiten und insofern dementsprechend bisher nicht in die Kategorie „Kritische Infrastruktur gemäß BSI KritisV“ fielen und insofern nicht als „Kritische Anlagen“ zu definieren sein sollten.

§ 10 Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen

Die in § 10 Abs. (1) Punkt 2. definierten Forderungen sind aus unserer Sicht aktuell zu unkonkret definiert. Darüber hinaus stellt sich uns die Frage, inwiefern ein mittelständischer Betreiber einer kritischen Anlage das Ausmaß von Abhängigkeiten anderer Sektoren im benachbarten Mitgliedsland oder Drittland von den eigenen Dienstleistungen überhaupt abschätzen und bewerten kann.

Daher fordern wir den Gesetzgeber auf, diesen Passus im Sinne einer besseren Umsetzbarkeit zu konkretisieren oder – falls dieses nicht möglich sein sollte – ersatzlos zu streichen.

§ 10 Abs. (2) ermöglicht es Betreibern kritischer Anlagen, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für einen anderen Anlass bereits gleichwertige Risikoanalysen und -bewertungen erstellt haben, diese dem BBK als alternative Nachweisführung vorzulegen und auf diese Weise den Forderungen des § 10 zu genügen und diese somit zu erfüllen.

Der UTV begrüßt diese Regelung ausdrücklich und verbindet diese positive Bewertung mit der Erwartung, dass die zuständigen Bundesbehörden die Prüfung und Bewertung der seitens des Betreibers der kritischen Anlage vorgelegten Unterlagen mit einer pragmatisch orientierten Verhältnismäßigkeit im Sinne des Einreichenden durchführen.

§ 11 Resilienzmaßnahmen der Betreiber kritischer Anlagen

§ 11 Abs. (4) thematisiert Maßnahmen, die Betreiber kritischer Anlagen im Rahmen der Abwägung nach § 11 Abs. (2) zu berücksichtigen haben. In diesem Zusammenhang wird auf Anhang 1 verwiesen, in dem beispielhaft Maßnahmen aufgelistet werden.

Unter anderem werden in Anhang 1 unter d) auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs benannt und der Kontext zur Notstromversorgung hergestellt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unsere Mitgliedsunternehmen grundsätzlich die unterbrechungsfreie Versorgung der Bevölkerung bei länger anhaltenden Stromausfällen als Priorität ansehen, lehnen jedoch eine einseitige Übernahme der diesbezüglichen Investitionen z.B. in Netzersatzanlagen durch die mittelständische Wirtschaft ab. Im Umkehrschluss fordern wir im Rahmen der Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen eine Förderung bzw. Kostenbeteiligung seitens der öffentlichen Hand.

§ 15 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

In Zusammenhang mit der Bewertung der Relevanz dieses vorliegenden Gesetzesentwurfes für mittelständische Tanklager-Betreiber ist die weitere Spezifizierung des als bedeutend anzusehenden Versorgungsgrades im Rahmen einer Rechtsverordnung von entscheidender Be-

deutung. Diese Rechtsverordnung liegt aktuell nicht vor. Die nachträgliche Ausdifferenzierung in einer Rechtsverordnung gemäß § 15 verzögert die Feststellung der Betroffenheit und somit die Rechtssicherheit für die Einrichtungen unnötig.

Wir fordern daher eine konkrete Ausgestaltung einer entsprechenden Rechtsverordnung zeitlich parallel zur Finalisierung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

§ 20 Inkrafttreten

Wir interpretieren § 20 Abs. (2) in Verbindung mit der zu § 20 gemachten Begründung (Teil B. – Besonderer Teil) dergestalt, dass die in den §§ 6 bis 8, §§ 10 bis 12 und § 16 definierten Verpflichtungen für Betreiber kritischer Anlagen spätestens bis zum 31.12.2025 umgesetzt werden müssen.

Die somit definierte Dauer der Übergangszeit halten wir für verhältnismäßig und begrüßen diese geplante Regelung, fordern den Gesetzgeber jedoch auf, die Länge dieser Übergangszeit keinesfalls zu verkürzen.

Berlin, 18.08.2023

